

## 767 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

# Bericht des Verfassungsausschusses

### über die Regierungsvorlage (428 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert wird

Der vorliegende Gesetzentwurf steht vor allem im Zusammenhang mit der in der Regierungsvorlage 427 der Beilagen vorgeschlagenen Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle, in der unter anderem eine Regelung zur Entlastung des Verfassungsgerichtshofes vorgesehen ist. Die Vorlage hat eine dieser verfassungsgesetzlichen Regelung entsprechende Änderung der Bestimmungen des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 zum Gegenstand. Ferner soll durch eine Neufassung der Bestimmungen des § 85 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Rechnung getragen werden, mit dem der zweite Satz im § 85 Abs. 2 betreffend den Zeitpunkt der Einbringung des Antrages, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wegen Verstoßes gegen den Gleichheitssatz aufgehoben wurde.

Die Vorlage wurde von dem durch den Verfassungsausschuß eingesetzten Unterausschuß zur Vorbehandlung der Regierungsvorlage 427 der Beilagen mit in Beratung gezogen.

Am 16. Juni 1981 hat der Verfassungsausschuß den Bericht des Unterausschusses entgegengenommen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Fischer, Dr. Neisser, Dr. Lichal, Dr. Ermacora und Dr. Frischenschlager sowie des Staatssekretärs Dr. Löschnack einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes in der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Fassung zu empfehlen.

Ferner hat der Ausschuß über Antrag der Abgeordneten Dr. Fischer, Dr. Neisser und Dr. Frischenschlager, eine EntschlieÙung angenommen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /1
2. die beigedruckte EntschlieÙung annehmen. /2

Wien, 1981 06 16

**Dr. Gradischnik**  
Berichterstatter

**Dr. Schranz**  
Obmann

/1

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 683/1978, wird wie folgt geändert:

1. Der § 19 Abs. 3 Z 1 hat zu lauten:

„1. Die Ablehnung der Behandlung einer Beschwerde nach Art. 144 Abs. 2 B-VG.“

2. Die bisherigen Z 1 und 2 des § 19 Abs. 3 erhalten die Bezeichnung als Z 2 und Z 3.

3. Im § 19 Abs. 3 Z 3 hat der Klammerausdruck „(§ 86)“ zu lauten.

4. Im § 31 hat der letzte Satz zu lauten:

„Beschlüsse gemäß § 19 Abs. 3 Z 1 und Abs. 4 Z 1 bedürfen der Einstimmigkeit.“

5. Die Überschrift vor § 36 a hat zu lauten:

„2. Besondere Vorschriften

A. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechnungshof oder der Volksanwaltschaft und der Bundesregierung, einem Bundesminister oder einer Landesregierung (Art. 126 a und 148 f des Bundes-Verfassungsgesetzes).“

6. Der § 84 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 84. (1) Nach Einlangen der Gegenschrift und der weiteren etwa verlangten Äußerungen oder nach Ablauf der Fristen und wenn die Behandlung der Beschwerde nicht gemäß § 19 Abs. 3 Z 1 mit Beschluß, der durch eine kurze Angabe der dafür wesentlichen rechtlichen Gesichtspunkte zu begründen und dem Beschwerdeführer und der Behörde (§ 83 Abs. 1) zuzustellen ist, abgelehnt wurde, beraumt der Präsident des Verfassungsgerichtshofes die Verhandlung an.“

7. Der § 85 hat zu lauten:

„§ 85. (1) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Der Verfassungsgerichtshof hat der Beschwerde auf Antrag des Beschwerdeführers mit

Beschluß aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, insoweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug oder mit der Ausübung der mit Bescheid eingeräumten Berechtigung durch einen Dritten für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Wenn sich die Voraussetzungen, die für die Entscheidung über die aufschiebende Wirkung der Beschwerde maßgebend waren, wesentlich geändert haben, ist auf Antrag des Beschwerdeführers, der Behörde (§ 83 Abs. 1) oder eines etwa sonst Beteiligten neu zu entscheiden.

(3) Beschlüsse gemäß Abs. 2 sind dem Beschwerdeführer, der Behörde (§ 83 Abs. 1) und etwa sonst Beteiligten zuzustellen. Im Falle der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung hat die Behörde den Vollzug des angefochtenen Verwaltungsaktes aufzuschieben und die hierzu erforderlichen Vorkehrungen zu treffen; der durch den angefochtenen Bescheid Berechtigte darf die Berechtigung nicht ausüben.

(4) Wenn der Verfassungsgerichtshof nicht versammelt ist, so sind Beschlüsse gemäß Abs. 2 auf Antrag des Referenten vom Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes zu fassen.“

8. Im § 87 Abs. 3 hat der erste Satz zu lauten:

„(3) Lehnt der Verfassungsgerichtshof die Behandlung einer Beschwerde ab oder weist er die Beschwerde ab, so hat er, falls ein darauf abzielender Antrag des Beschwerdeführers gleichzeitig mit der Beschwerde gestellt worden ist, auszusprechen, daß die Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. B-VG dem Verfassungsgerichtshof abgetreten wird.“

**Artikel II**

Im Art. II des Bundesgesetzes vom 12. Mai 1977, BGBl. Nr. 298, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert wird, werden die Worte „und mit Ablauf des 30. Juni 1983 außer Kraft“ aufgehoben.

**Artikel III**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. August 1981 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler betraut.

·/2

## EntschlieÙung

Die Bundesregierung wird aus AnlaÙ der Novellierung des Verfassungsgerichtshofgesetzes ersucht, dem Nationalrat nach Anhörung des Verfassungsgerichtshofes und Durchführung eines Begütachtungsverfahrens eine Regierungsvorlage vorzulegen, durch die der Kostenersatz bei Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof umfassend geregelt wird. Hierbei möge insbesondere berücksichtigt werden, daÙ es bei Verfahren ohne öffentliche Verhandlung auf Grund der bisherigen Spruchpraxis des Verfassungsgerichtshofes in vielen Fällen trotz des Obsiegens des Beschwerdeführers praktisch zu keinem Kostenersatz kommt.